

Schulfond nie bestanden; derselbe sei einfach von einer Schulfondkommission, welche auch andere Fonds zu verwalten gehabt habe, administriert worden.

E. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Ausführungen, unter eingehender Bekämpfung der gegnerischen Ansichten, fest, ohne daß indeß in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung etwas wesentlich Neues vorgebracht würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrentin die Verletzung verschiedener Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde zweifellos kompetent.

2. In erster Linie ist zu untersuchen, ob die politischen Kantonalbehörden zum Erlasse der angefochtenen Entscheidung kompetent waren oder ob letztere einen verfassungswidrigen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt enthält. Hierüber ist zu bemerken: Die Streitigkeit zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Chur über den sogenannten bürgerlichen Schulfond bezieht sich nicht auf das Eigentum an diesem Fonde, sondern darauf, ob, nachdem in Folge des kantonalen Niederlassungsgesetzes von 1874 die frühere einheitliche (Bürger-) Gemeinde der Stadt Chur sich in eine Einwohner- und eine Bürgergemeinde gespalten hat, Recht und Pflicht der Verwaltung und Verwendung des streitigen Schulfondes der einen oder andern dieser öffentlichen Korporationen zustehen. Diese Frage ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche; denn Verwaltungsrecht und Verwaltungspflicht der einen oder andern Gemeinde an dem streitigen, ja unzweifelhaft öffentlichen Zwecken gewidmeten, Schulfonde stehen derselben gewiß in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechtes und nicht als Privatrechtssubjekt zu. Die Auscheidung der Verwaltungsbefugnisse zwischen den durch die Spaltung der Gemeinde in Einwohner- und Bürgergemeinde entstandenen zwei Gemeindeforporationen aber ist nicht nach privatrechtlichen, sondern nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, nach den Bestimmungen des kantonalen Niederlassungsgesetzes, zu beurtheilen. Ebenso ist die Frage der Zweckbestimmung des Schulfondes

nicht eine Frage des Privat-, sondern des öffentlichen Rechtes. Ob dieser Fond sich als Stiftung im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. als selbständiges Rechtssubjekt qualifizire, ist nach dem Gesagten für die Berechtigung und Verpflichtung der einen oder andern Gemeinde, Verwaltung und Verwendung desselben zu bestimmen resp. zu überwachen, nicht entscheidend. Wenn daher auch richtig ist, daß die Frage nach der selbständigen juristischen Persönlichkeit des Schulfondes sich als eine privatrechtliche qualifizirt, so wird doch dadurch die Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die vorliegende Streitigkeit nicht aufgehoben. Vielmehr folgt daraus bloß, daß rücksichtlich dieser Frage, sofern Jemand an deren richterlicher Entscheidung ein praktisches Interesse zu besitzen glauben sollte, der Rechtsweg vorzubehalten ist.

3. Wenn demnach die politischen Behörden zur Entscheidung über die in Rede stehende Streitigkeit kompetent waren, so kann offenbar von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein. Denn die angefochtene Entscheidung ist gewiß keine willkürliche, sondern eine auf sachlichen, übrigens der Nachprüfung des Bundesgerichtes sich entziehenden, Gründen beruhende.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

48. Urtheil vom 3. Juli 1885 in Sachen
Speiser und Genossen.

A. Am 26. Februar 1857 erließ der Kanton Solothurn ein „Gesetz betreffend die solothurnische Bank,“ welches später, in den Jahren 1861 und 1877, einzelne Abänderungen erlitt; aus demselben sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: (§ 1) „Es

„wird unter Mitwirkung und wesentlicher Betheiligung des Staates für den Kanton Solothurn eine Hypothekar- und Leihbank auf Aktien errichtet, welche zum Zwecke hat, eine den Verhältnissen entsprechende Kapital aufzubringen, um mittelst desselben die Geldbedürfnisse des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels zu vermitteln. Sie führt den Namen Solothurnische Bank und hat ihren Sitz in Solothurn.“

(§ 2) „Die Bank ist eine Anstalt des öffentlichen Nutzens und steht als solche unter dem Schutze und der besondern Aufsicht des Staates.“

„Sie ist berechtigt, nach Maßgabe des Gesetzes Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen.“

(§ 9) Die Gesamtheit der Aktionäre ist Unternehmer der Bank.

„Das Eigenthum an dem Gründungskapital, sowie das Recht auf den Reservefonds, welchen die Anstalt erwerben wird, stehen den Aktien im Verhältnisse der geleisteten Einzahlungen zu.“

(§ 12) „Die Auflösung der Anstalt kann nur dann erfolgen, wenn auf vorherige Begutachtung des Verwaltungsrathes zwei Drittheile der Aktionäre, welche zugleich zwei Drittheile der Aktien repräsentiren, dieselbe beschließen und der Kantonsrath diesen Beschluß genehmigt, oder wenn der Kantonsrath auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrathes, der aber zuvor dem Verwaltungsrathe der Bank zur Vernehmlassung mitgetheilt werden muß, die Aufhebung beschließt. (§ 69.)

„In beiden Fällen hat jedoch der Staat sofort ein anderes Bankinstitut zu gründen.“

(§ 13) „Im Falle der Auflösung beziehen die Aktionäre die einbezahlten Aktienbeträge und den betreffenden Zins, sowie den verhältnismäßigen Antheil vom vorhandenen Reservefond.“

„Insofern jedoch die vorhandenen Aktiven zur Ausbezahlung des Aktienkapitals und des betreffenden Zinses nicht ausreichen würden, so haftet für das Mangelnde der Staat.“ (§ 11.)

(§ 63) „Die Versammlung der Aktionäre ist die oberste leitende und entscheidende Behörde der Anstalt. Sie vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind auch für die Abwesenden verbindlich.“

(§ 66) „Die Stimmberechtigung wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt :

„Der Staat hat je für 20 Aktien eine Stimme. Die übrigen Aktionäre :

„Von 1 bis 4 Aktien haben 1 Stimme,
„ 5 „ 10 „ „ 2 Stimmen,
„ 11 „ 20 „ „ 3 „
„ 21 „ 30 „ „ 4 „

„Für je weitere 10 Aktien haben sie eine Stimme mehr abzugeben.... Dieselbe Person kann mehr nicht als 50 Stimmen, der Staat mehr nicht als 100 Stimmen abgeben.“

(§ 69) „Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.“

„Zum Beschlusse der Auflösung der Anstalt müssen jedoch zwei Drittheile aller, auch der nicht anwesenden, aber nach obigen Vorschriften zu berechnenden Stimmen, ihren Beitritt erklären.... Ein Beschluß der Versammlung, betreffend Vermehrung des Gründungskapitals (§ 6), bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrathes; ein Beschluß über Auflösung der Anstalt (§ 12) unterliegt der Genehmigung des Kantonsrathes.“

(§ 72) „Der Verwaltungsrath besteht aus elf Mitgliedern, wovon die Versammlung der Aktionäre sechs, der Regierungsrath aber vier ernennt. Der Finanzdirektor ist von Amtswegen gleichberechtigtes Mitglied dieser Behörde.“

(§ 109) „Dieses Gesetz ist in allen seinen Bestimmungen für die Verwaltung der Bank verbindlich; dasselbe kann nur durch den Kantonsrath in Folge Beschlusses der Versammlung der Aktionäre und auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrathes abgeändert werden.“

Auf Grund dieses Gesetzes wurde das Publikum zur Aktienzeichnung eingeladen und nachdem das Aktienkapital gedeckt war, die Aktiengesellschaft konstituiert und die Anstalt in Betrieb gesetzt. In ähnlicher Weise betheiligte sich der Staat Solothurn im Jahre 1868 an der Gründung eines zweiten Bankinstitutes, der „Hypothekarkasse des Kantons Solothurn.“

B. Durch ein „Gesetz über Errichtung einer Kantonalbank“ vom 10. Januar und 8. Februar 1885 wurde die Aufhebung der „Solothurnischen Bank“ und der „Hypothekarkasse des Kantons Solothurn“ und deren Ersetzung durch ein reines Staatsbankinstitut, die „Solothurner Kantonalbank“ verfügt. Dieses Gesetz enthält unter anderm folgende Bestimmungen: § 1. „Die Solothurner Bank und die Hypothekarkasse des Kantons Solothurn werden in Anwendung von § 12 des Bankgesetzes vom 24. April 1861 und von § 19 des Hypothekarkassengesetzes vom 21. November 1868 aufgehoben.“ § 2. „Die Aufhebung tritt auf den 1. Januar 1886 in Kraft.“ § 3. „Eine Liquidation der beiden Institute findet nicht statt. Die Aktiven und Passiven derselben gehen auf den 1. Januar 1886 an die Solothurner Kantonalbank über. Die Aktionäre werden in Anwendung von § 13 des Bankgesetzes und § 19 des Gesetzes über die Hypothekarkasse aus der Staatskasse in dem Sinne ausgestellt, daß ihnen der einbezahlte Betrag ihrer Aktien nebst betreffendem Zins vom 1. Januar 1886 an, sowie der verhältnismäßige Antheil am vorhandenen Reservefonds in haar ausbezahlt wird. Ueber die Höhe des letztgenannten Antheils entscheidet, sofern ein gütliches Uebereinkommen mit den Aktionären nicht zu erzielen ist, der Civilrichter. Ein Uebereinkommen unterliegt der Genehmigung des Kantonsrathes.“ Im Fernern verfügt die Schlußbestimmung des Gesetzes sub 1 und 2 die Aufhebung des Bankgesetzes vom 24. April 1861 und der Abänderung desselben vom 7. Juli 1877, sowie des Gesetzes betreffend die Notenemission der Solothurner Bank vom 1. Juli 1882.

C. Gegen dieses Gesetz ergriffen Dr. Paul Speiser und Genossen als Aktionäre der Solothurnischen Bank den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellen sie in der Hauptsache die Anträge:

1. Das Bundesgericht wolle die §§ 1—3 und die Schlußbestimmungen 1 und 2 des Gesetzes des Kantons Solothurn vom 10. Januar / 8. Februar 1885 über Errichtung einer Kantonalbank, soweit dadurch die Solothurnische Bank betroffen wird, als den Art. 4 und 5 der Bundesverfassung und Art. 32

der Kantonsverfassung von Solothurn zuwiderlaufend erklären und außer Kraft setzen.

2. Insbesondere wolle das Bundesgericht die Inkonstitutionalität gegenüber § 3, welcher die Verfügungsrechte der Aktionäre über wohlverwobenes Eigenthum gefährdet, aussprechen.

Die Gründe auf welche diese Begehren gestützt werden, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das Bankgesetz vom 26. Februar 1857 sei bei richtiger Auffassung nicht ein wirkliches Gesetz, d. h. ein einseitiger Akt der souveränen Staatsgewalt, sondern der Vertrag des Kantons Solothurn mit der zu gründenden, resp. gegründeten Aktiengesellschaft über die Bedingungen, unter welchen Staat und Gesellschaft gemeinsam eine Bank errichten und durch die Gesellschaft betreiben lassen wollen; es sei nicht eine *lex publica*, sondern eine *lex contractus*, welche Stipulationen über das Verhältniß des Staates zur Aktiengesellschaft einerseits und der Aktionäre untereinander andererseits enthalte. Es könne daher auch, wie § 109 ausdrücklich vorschreibe, nicht wie ein wirkliches Gesetz vom Staate einseitig abgeändert oder aufgehoben werden; das Verhältniß sei erst dadurch perfekt geworden, daß das Publikum sich mit Aktienzeichnungen betheiligte habe und die Gesellschaft konstituiert worden sei. Durch diese Konstituierung aber sei dem Staate in der Aktiengesellschaft ein privatrechtlich verpflichteter und berechtigter Gegenkontrahent gegenüber getreten. Aus dieser Natur des Bankgesetzes folge, daß dasselbe nicht vom Staate durch Gesetz beliebig ausgelegt werden könne, sondern daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kontrahenten, Staat und Gesellschaft, der Civilrichter zu entscheiden habe. Das Gesetz vom 10. Januar 1885, welches dem Civilrichter nur den Entscheid der verhältnismäßig untergeordneten Frage über die Höhe des Antheils der Aktionäre am Reservefonds vorbehalte, im übrigen dagegen an Stelle richterlichen Entscheides die einseitige Ordnung des Verhältnisses durch die Staatsbehörde setze, enthalte daher eine Rechtsverweigerung; es verschleße den Aktionären in vermögensrechtlichen Fragen den Rechtsweg und mache den Staat zum Richter in eigener Sache. Gegen Rechtsverweigerung aber habe das Bundesgericht

auf Grund der Art. 4 und 5 der Bundesverfassung Schutz zu gewähren.

2. Im weitem verlege das Gesetz von 1885 die in Art. 32 der Kantonsverfassung enthaltene Garantie wohlervorbener Privatrechte. Da dem Staate gegenüber der solothurnischen Bank keine staatshoheitlichen, sondern nur vertragliche Rechte zustehen, so müsse sich fragen, ob und inwieweit dem Staate vertraglich das Recht zustehet, die Bank durch einseitigen Beschluß aufzuheben und eventuell wie die Aufhebung durchzuführen sei. Nun könne nicht angenommen werden, daß § 12 des Bankgesetzes, welcher als Vertragsbestandtheil nach dem muthmaßlichen gemeinsamen Willen der Kontrahenten auszulegen sei, dem Staate das Recht gebe, die Bank aus beliebigen Gründen einseitig aufzuheben, sondern das Recht einseitiger Aufhebung sei ihm nur als letztes Mittel gegen Gefährdung der Staatsinteressen durch das Gebahren der Bank verliehen. Dies sei auch in den Bemerkungen des Regierungsrathes von 1857 zu § 12 des Entwurfes eines Bankgesetzes, sowie im Berichte des Regierungsrathes über die (auf Aufhebung der Bank abzweckende) Motion Schild vom Jahre 1878 anerkannt. Bevor daher der Staat zur einseitigen Aufhebung der Bank schreiten könne, müsse der Nachweis unheilbarer Degeneration der Anstalt erbracht sein. Ein solcher Nachweis sei nicht nur nicht erbracht, sondern nicht einmal versucht worden. Der Grund der Aufhebung der Bank liege vielmehr einzig und allein im fiskalischen Interesse: Der Staat wolle das blühende Geschäft der Bank zu seinem ausschließlichen Vortheile ausbeuten und aus diesem Grunde die Gesellschaft aufheben.

3. Nach § 9 des Bankgesetzes sei die Gesamtheit der Aktionäre Unternehmer der Bank, und das Eigenthum am Gründungskapital sowie das Recht am Reservefonds stehe den Aktionären im Verhältniß der geleisteten Einzahlungen zu. Daraus folge, daß es im Falle der Auflösung der Anstalt Sache der Aktiengesellschaft sei, das Vermögen der Bank zu liquidiren und das Liquidationsergebniß auf die Aktionäre zu vertheilen. Die Aktiengesellschaft habe zu beschließen, in welcher Weise die Liquidation zu erfolgen habe, ob durch Einkassirung oder Abtretung

der Guthaben der Bank u. s. w. Dem gegenüber ordne nun der Staat, gestützt auf eine unhaltbare Interpretation des § 13 des Bankgesetzes, in § 3 des Gesetzes von 1885 einfach den Uebergang sämmtlicher Aktiven und Passiven der Bank an die neue Kantonalbank an; darin liege eine verfassungsmäßig unzulässige Deposition der Gesellschaft.

D. Mit Eingabe vom 8. April 1885 erklärte Bankdirektor Dr. Kaiser in Solothurn, daß er sich „aus individuellen Gründen“ dem Rekurse des Dr. Speiser und Genossen anschließe, da er sich eventuell ein Klagerecht gegen den Kanton Solothurn zu wahren habe; er beanspruche nämlich ein Entschädigungsrecht, da er als Direktor der Solothurner Bank auf eine Amtsdauer gewählt sei, welche durch das angefochtene Gesetz unterbrochen werde, und da er auf die gleiche Zeit Wohnrecht im Bankgebäude habe; mit diesen Ansprüchen wolle er sich nicht an die neue Kantonalbank weisen lassen.

Auf eine Anfrage des Instruktionrichters erklärte Dr. Kaiser durch eine weitere Zuschrift vom 21. April 1885, daß er wesentlich deshalb dem Rekurse sich anschließe, weil er nicht wolle, daß der Staat, der ihn durch seine Verfügung geschädigt habe, sich die neue Kantonalbank als Verpflichteten substituiren, da diese im Kanton (statt beim Bundesgerichte) belangt werden müßte, was er sich nicht gefallen zu lassen brauche. Er halte dafür, § 3 des angefochtenen Gesetzes sei entweder als rechtswidrig zu kassiren, oder dann die Haftbarkeit des Staates in den Erwägungen vorzubehalten.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerden trägt der Regierungsrath des Kantons Solothurn auf Abweisung derselben an, indem er wesentlich folgende Gesichtspunkte geltend macht:

1. Die Rekurrenten Dr. Speiser und Genossen seien zum Rekurse nicht legitimirt; aus ihren eigenen Anbringen ergebe sich, daß sie sich deshalb beschwerten, weil verfassungsmäßige Rechte der Aktiengesellschaft Solothurnische Bank verletzt worden seien. Nun habe aber diese, d. h. die Aktiengesellschaft selbst, nicht rekurrirt.

2. Das Bankgesetz sei nicht, wie die Rekurrenten behaupten,

ein Vertrag, sondern ein Gesetz, allerdings nicht ein allgemeines, sondern ein Spezialgesetz. Richtig sei freilich, daß zwischen dem solothurnischen Fiskus als Aktionär der Solothurner Bank und den Privataktionären auf Grund des Bankgesetzes ein Rechtsverhältniß begründet worden sei. Allein dies ändere nichts daran, daß das Bankgesetz als Gesetz der einseitigen Aufhebung, Aenderung und authentischen Interpretation durch Gesetz unterliege.

3. Nach § 12 des Bankgesetzes sei der Staat berechtigt, die Solothurnische Bank von sich aus aufzuheben und zwar ohne die Einwilligung der Aktionäre und ohne an bestimmte Bedingungen gebunden zu sein. Die Aufhebung der Bank durch das Gesetz vom 8. Februar 1885 sei daher keine Verletzung eines wohlervorbenen Privatrechtes der Solothurnischen Bank oder ihrer Aktionäre.

4. Ebenso unbegründet sei die Beschwerde gegen § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1885. Die recurirenden Aktionäre beanspruchen zu Händen der Aktiengesellschaft das Recht, selber zu liquidiren und über die Aktiven und Passiven der Bank nach Belieben zu verfügen. Das Bankgesetz von 1857 gebe aber, wie aus § 13 desselben hervorgehe, den Aktionären der Solothurner Bank ein solches Recht nicht, vielmehr müsse dem Staate, welcher einzig und allein die Verantwortlichkeit für das Ergebnis der Liquidation trage, das Recht zustehen, die Liquidation zu bestimmen. Dafür spreche auch der Umstand, daß der Staat gesetzlich verpflichtet sei, nach Aufhebung der Solothurnischen Bank sofort ein neues Bankinstitut zu begründen. Angesehts dieser Verpflichtung könne vernünftiger Weise nicht angenommen werden, daß eine förmliche Liquidation der Solothurnischen Bank stattzufinden habe, so daß dann der Staat mit dem neuen Bankinstitute wieder völlig von vorn beginnen müßte.

5. Die Beschwerde des Dr. Kaiser stütze sich, wie aus dessen zweiter Zuschrift vom 21. April 1885 hervorgehe, auf ganz andere Gründe, als diejenige des Dr. Speiser und Genossen. Dieselbe sei aber unbegründet, da es nicht richtig sei, daß dem Dr. Kaiser für allfällige Entschädigungsansprüche der verfassungsmäßige Gerichtsstand entzogen werde.

F. In ihrer Replik bekämpfen die Rekurrenten Dr. Speiser und Genossen in eingehender Erörterung die Ausführungen der Regierung von Solothurn. Hervorzuheben ist aus derselben: Zum Rekurse wegen Verfassungsverletzung sei nicht nur derjenige befugt, welcher in seinen Rechten persönlich verletzt sei, sondern schon derjenige, welcher die Verletzung von Rechten behaupte, die ihm gewährleistet seien, auch wenn die Verletzung sich im einzelnen Falle nicht gegen ihn, sondern gegen andere richte. Uebrigens seien vorliegend auch die Rekurrenten persönlich in ihren Rechten als Aktionäre der Solothurnischen Bank verletzt. Eine Rechtsverletzung gegenüber der Aktiengesellschaft involvire auch eine solche gegenüber den Aktionären. Wie weit sich die Aktionäre allfällig in Gesellschaftsangelegenheiten Mehrheitsbeschlüssen der Generalversammlung unterordnen müßten, falle hier ganz außer Betracht, da solche Mehrheitsbeschlüsse nicht vorliegen. Uebrigens wäre jedenfalls ein Mehrheitsbeschluss, welcher die Abtretung des Vermögens der Bank an den Staat verfügen würde, für die einzelnen Aktionäre unverbindlich, da es sich hier um ein wohlervorbenes Recht des einzelnen Aktionärs am Vermögen der Gesellschaft handle.

G. Duplikant führt die Regierung des Kantons Solothurn in erster Linie aus, daß zur Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verfassungsverletzungen nur diejenigen befugt seien, welche durch die behauptete Verfassungsverletzung betroffen werden. Dies könne freilich bei Verfügungen allgemeiner Natur die Gesamtheit der Bürger sein; allein in concreto sei dies nicht der Fall, da die Beschwerde sich nicht gegen eine allgemeine Rechtsnorm, sondern gegen ein Spezialgesetz richte. An der Generalversammlung der Aktionäre haben die Rekurrenten gar keinen Antrag gestellt, gegen das Gesetz vom 8. Februar 1885 den Rekurs zu ergreifen, wohl deshalb nicht, weil derselbe nicht angenommen worden wäre. Die Generalversammlung habe einfach die vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn in Betreff der Liquidation gemachten Vorschläge zur Berichterstattung an den Verwaltungsrath gewiesen und letzterer habe seither einen, ganz auf dem Boden des Gesetzes vom 8. Februar 1885 sich bewegenden, Beschluss gefaßt. Wenn die Rekurrenten in ihrer

Replik behaupten, daß selbst die Generalversammlung der Aktionäre nicht befugt wäre, die Abtretung des Vermögens der Bank an den Staat zu beschließen, so setzen sie sich mit den Behauptungen ihrer eigenen Rekurschrift in Widerspruch. Die Beschwerde des Dr. Kaiser sei nicht nur materiell unbegründet, sondern auch verspätet. Erst aus der zweiten, nach Ablauf der gesetzlichen sechzigstägigen Rekursfrist eingereichten Eingabe desselben vom 21. April 1885 nämlich ergebe sich, daß derselbe sich nicht den Anträgen der Rekurrenten Dr. Speiser und Genossen anschließe, sondern ganz selbständige Anträge stelle. Im Uebrigen hält die Regierung des Kantons Solothurn gegenüber den Anbringen der Replik an den Ausführungen ihrer Antwort fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zum Rekurse gegen Verfügungen kantonaler Behörden wegen Verfassungsverletzung ist nicht, wie die Rekurrenten behaupten zu wollen scheinen, Jedermann legitimirt, sondern nur diejenigen, welche durch die angefochtenen Verfügungen betroffen werden. Daß die Rekursberechtigung auch dritten Unbetheiligten zustehe, folgt weder aus dem Wortlaute des Gesetzes, welcher vielmehr für das Gegentheil spricht (s. Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, v. v. „welche ihnen gewährleistet sind“), noch aus der Natur der Sache. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde z. B. bei gesetzlicher Aufhebung wohlervorbener Privatrechte, wenn die Berechtigten selbst sich derselben unterwerfen und ihrerseits nicht beschwerend auftreten, dritte zur Beschwerde berechtigt sein sollten. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß bei behaupteten Verfassungsverletzungen durch allgemeine, nicht bloß ein oder mehrere einzelne konkrete Rechtsverhältnisse betreffende, Gesetze überhaupt jeder Bürger als verletzt erscheint und somit zur Beschwerde berechtigt ist. Im vorliegenden Falle nun trifft letzteres nicht zu, denn es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Rechtsnorm, sondern bloß um die gesetzgeberische Regelung eines einzelnen konkreten Rechtsverhältnisses. Nichtsdestoweniger erscheint die von der Regierung des Kantons Solothurn gegen die Legitimation der Rekurrenten erhobene Einwendung als un-

begründet. Denn es ist unzweifelhaft, daß die angefochtenen Gesetzesbestimmungen die Rechtsstellung der Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Solothurnischen Bank betreffen und daß die Rekurrenten somit zum Rekurse befugt sind; daß es sich um Rechte handelt, als deren Trägerin formell die Aktiengesellschaft als solche, als juristische Person, erscheint, ändert hieran nichts. Denn ohne Zweifel werden durch Verletzung von Rechten der Aktiengesellschaft auch die genossenschaftlichen Rechte der einzelnen Aktionäre berührt. Inwiefern der einzelne Aktionär sich den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane zu unterwerfen hätte und sich also eine Modifikation seiner Rechtsstellung durch solche Beschlüsse gefallen lassen müßte, ist für die vorliegende Beschwerde unerheblich; bei derselben ist nicht die letztere privatrechtliche Frage, sondern die staatsrechtliche Frage, ob durch einen gesetzgeberischen Akt verfassungsmäßige Gewährleistungen verletzt seien, zu entscheiden.

2. In der Sache selbst kann die Auffassung der Rekurrenten, daß das solothurnische Bankgesetz rechtlich nicht als Gesetz, sondern als „Vertrag“ zu betrachten sei, nicht gebilligt werden. Das fragliche Gesetz qualifizirt sich weder formell noch materiell als Vertrag, sondern als Gesetz, allerdings nicht als allgemeine Rechtsnorm, sondern als ein zu Regelung eines einzelnen individuellen Verhältnisses (der rechtlichen Beziehungen der zu gründenden Aktienbank) erlassenes Gesetz (d. h. als Privileg in diesem Sinne). Freilich ist durch die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Aktienzeichnung und durch die darauf hin erfolgte Gründung der Aktiengesellschaft Solothurnische Bank zwischen dem Staate als Fiskus und den Privataktionären resp. der Gesellschaft, ein Privatrechtsverhältnis vertraglich begründet worden und ist der Staat ohne Zweifel verpflichtet, über privatrechtliche Ansprüche aus diesem Verhältnisse vor den Gerichten Recht zu nehmen. Allein dadurch ist das Bankgesetz selbst nicht zum Vertrage umgestempelt worden. Danach erscheint die Behauptung der Rekurrenten, daß der Staat nur im Falle nachgewiesener Degeneration der Anstalt resp. nachgewiesener Gefährdung der Staatsinteressen durch das Gebahren der Bank zu einseitiger Aufhebung der Anstalt befugt sei, als unbegründet.

Art. 12 des Bankgesetzes normirt nicht ein dem Staate als Fiskus vertraglich eingeräumtes Recht, sondern er behält das dem Staate als solchem zustehende Hoheitsrecht der Aufhebung juristischer Personen in Betreff der Bank vor. Ueber die Ausübung dieses Hoheitsrechtes als über einen staatsrechtlichen Akt ist der Staat nach allgemeinen Grundfagen nicht verpflichtet, vor den Gerichten Recht zu nehmen; es ist denn auch von den Rekurrenten nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden, daß die solothurnische Gesetzgebung gegen derartige staatshoheitliche Verfügungen den Rechtsweg gestatte. Auch beschränkt Art. 12 des Bankgesetzes das Recht des Staates zu jederzeitiger einseitiger Aufhebung der Bank nicht, wie die Rekurrenten behaupten, auf bestimmte Fälle, sondern statuirt dasselbe ganz allgemein und unbeschränkt. Daß die Veranlassung zu ausdrücklichem Vorbehalte dieses Rechtes zunächst in der Befürchtung lag, es möchte die Bank sich nicht gedeihlich entwickeln und es möchten dadurch die fiskalischen Interessen des Staates als Zinsgaranten gefährdet werden, mag richtig sein; allein dies ändert daran, daß das Gesetz selbst dem Staate das Recht einseitiger Aufhebung unbedingt vorbehält, nichts. Ebensowenig kann darauf etwas ankommen, daß nach § 109 des Bankgesetzes Änderungen dieses Gesetzes nur auf Beschluß der Aktionärversammlung vom Kantonrathe beschloffen werden können. Dadurch ist bloß ausgesprochen, daß der Staat auf einseitige Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der Bank während des Bestandes derselben verzichte, dagegen liegt darin durchaus kein Verzicht auf und keine Beschränkung des Hoheitsrechtes der einseitigen Aufhebung der Bank.

3. Was sodann speziell die Beschwerde gegen Art. 3 des angefochtenen Gesetzes anbelangt (wonach eine Liquidation des Vermögens der Bank nicht stattfinden, sondern dieses in Aktiven und Passiven auf die neue Kantonalbank übergehen und den einzelnen Aktionären lediglich der Nominalwerth ihrer Aktien sammt Zins, sowie ihr Antheil am Reservefonds der Bank vom Staate in baar ausbezahlt werden soll), so stützt sich dieselbe wesentlich darauf, daß die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der Garantie wohlervorbener Privatrechte enthalte. Nun

ist aber das Bundesgericht als Staatsgerichtshof offenbar nicht in der Lage, die zwischen den Parteien bestrittene Frage zu entscheiden, ob ein Privatrecht der Aktiengesellschaft oder der einzelnen Aktionäre, die Liquidation des Vermögens der Bank behufs Vertheilung des Liquidationsergebnisses unter die Berechtigten zu verlangen und eventuell selbst durchzuführen, wirklich bestehe, oder ob dieses Recht durch Art. 13 des Bankgesetzes ausgeschlossen sei. Es ist also zur Zeit eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthums Garantie nicht dargethan, da es eben an dem Nachweise, daß Art. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1885 wohlervorbene Privatrechte verlege, mangelt. Dagegen muß die Entscheidung des zuständigen Civilrichters darüber, ob der Aktiengesellschaft oder den Aktionären ein wohlervorbenees Privatrecht in der angegebenen Richtung zustehet, vorbehalten bleiben. Denn es handelt sich hier um die Frage, welche Rechte der Aktiengesellschaft oder den Aktionären am Vermögen der aufgehobenen Bank zustehen, also um eine Frage des Privatrechtes. Ueber diese Frage aber kann der Staat nicht einseitig durch Staatsgesetz entscheiden, sondern es kann dieselbe endgültig nur von dem zuständigen Civilrichter beurtheilt werden; ein Gesetz, welches den Rechtsweg in dieser Richtung abschneidet, enthielte eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gewaltentrennung und eine Rechtsverweigerung. Es ist also, wie bemerkt, vorzubehalten, daß trotz der Bestimmungen des Art. 3 des angefochtenen Gesetzes vom 8. Februar 1885 den Parteien der Rechtsweg darüber, ob die Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmung mit wohlervorbeneren Privatrechten der Aktiengesellschaft oder der Aktionäre vereinbar sei, offen bleibt.

4. Ist somit die Beschwerde der Rekurrenten Speiser und Genossen unter dem angegebenen Vorbehalte abzuweisen, so muß die gleiche Entscheidung auch in Betreff der Beschwerde des Bankdirektors Dr. Kaiser Platz greifen. Diese Beschwerde kann nicht, wie die Regierung des Kantons Solothurn behauptet, als verspätet betrachtet werden, da die erste Eingabe des Dr. Kaiser rechtzeitig eingereicht wurde, die zweite dagegen nur eine Erläuterung der ersten enthält. Allein die Beschwerde be-

zweckt nun, soweit ersichtlich, nichts anderes, als dem Beschwerdeführer für privatrechtliche Ansprüche, welche er in seiner Stellung als Direktor der Solothurnischen Bank gegen den Staat Solothurn geltend zu machen beabsichtigt, den bundesgerichtlichen Gerichtsstand zu wahren. Darüber aber, ob für eine derartige Klage des Rekurrenten gegen den Staat Solothurn das Bundesgericht zuständig sei, kann nicht jetzt, sondern erst dann entschieden werden, wenn die Klage wirklich eingereicht ist. Das angefochtene Gesetz vom 8. Februar 1885 seinerseits ist jedenfalls nicht geeignet, die bundesgerichtliche Kompetenz auszuschließen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde der Rekurrenten Dr. Speiser und Genossen wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen; ebenso diejenige des Bankdirektors Dr. Kaiser.

49. Entscheid vom 5. September 1885 in Sachen Joneli.

A. Karl Jahn, Staatsanwalt in Bern, klagte beim Amtsgerichte Bern gegen Emil Joneli-Mory, Journalisten in Bern, auf Entschädigung wegen der ihm von letzterem durch die in den Nummern 245 und 246 des „Vaterland“ vom Jahre 1883 enthaltenen Artikel (betitelt „eine Schwurgerichtsverhandlung in Bern“) zugefügten Ehrverletzung. Bei der Verhandlung vor Amtsgericht Bern vom 26. November 1884 bestritt der Beklagte die Kompetenz des Amtsgerichtes als Civilgericht. Er wurde indeß nach gepflogener mündlicher Verhandlung vom Amtsgerichte, auf das Referat seines Präsidenten hin, mit seiner Gerichtsstandseinrede abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ergriff E. Joneli-Mory (da der Kläger seine Forderung in die Kompetenz des Amtsgerichtes gestellt hatte, eine Appellation an das kantonale Appellationsgericht also ausgeschlossen war) den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.

B. In seiner Rekurschrift vom 23. Januar 1885 stellt E. Joneli-Mory den Antrag: „Es wolle das Bundesgericht das angeführte Urtheil des Amtsgerichtes von Bern vom 26. November 1884 als verfassungswidrig kassiren unter Kostenfolge gegen wen Rechtsens.“ Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Momente geltend gemacht: § 63 der bernischen Kantonsverfassung bestimme: „Für Kriminal-, politische und „Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.“

„Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten „auch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.“

„Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.“ In Anwendung dieser Verfassungsbestimmung habe der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern in zwei dem vorliegenden analogen Fällen durch Urtheile vom 25. März 1882 den Grundsatz ausgesprochen, daß Schadenersatzklagen aus Preßvergehen vor dem Civilrichter nicht geltend gemacht werden können, so lange die Schuld des Beklagten nicht durch das Schwurgericht festgestellt sei (vergleiche Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band XVIII, S. 483 u. ff.). Die Motivirung dieser Urtheile, welcher der Rekurrent sich durchaus anschließe, entspreche vollständig dem Sinne und Geiste der Verfassung. Dies ergebe sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte derselben. In dem dem Verfassungsrathe vorgelegten Entwurfe habe der entsprechende Paragraph (damals § 61) gelautet: „Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, in politischen und in Ehr- und Preßvergehenssachen sind die Geschwornengerichte eingesetzt.“ Schon die Vergleichung dieser Stelle des Entwurfes mit dem Paragraphen, wie er als § 63 definitiv in die Verfassung aufgenommen worden sei, zeige die Absicht des Gesetzgebers, die Preßvergehen als ein einheitliches Ganzes der alleinigen Jurisdiktion der Geschwornengerichte zu unterstellen. Ursprünglich habe die Absicht obgewaltet, alle Ehrverletzungen, gleichviel ob durch die Presse begangen oder nicht, an die Geschwornengerichte zu verweisen; diese Absicht sei im weitern Verlaufe der Beratungen aufgegeben worden. Rückfichtlich der Preßdelikte dagegen sei daran festgehalten worden, daß dieselben ohne allen Unterschied ihres Charakters im Ein-